



STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

**Geschäftsführung
Beirat bei der unteren
Naturschutzbehörde**

Es informiert Sie	Claudia Wolthoff
Telefon	+49 202 563 5920
E-Mail	Claudia.wolthoff@stadt.wuppertal.de
Datum	13.10.26

Niederschrift

**über die 274. öffentliche Sitzung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde (SI/1116/26)
am 03.09.2026**

Anwesend sind:

Herr Bauss, Herr Bröcker, Herr Feick, Herr Frische, Herr Greiling, Herr Holthoff, Herr Kolbe, Frau Ludenberg, Herr Mechow (bis 17:11 Uhr), Herr Müllenschläder, Herr Peter, Frau Petersen, Herr Weber (ab 16:05), Herr Werbeck, Herr Ziegler

Herr Agethen, Herr Ernst, Herr Neiß, Herr Trapp

Von der Verwaltung:

Frau Blume, Herr Bublitz, Frau Metz, Herr Mücher, Frau Obenlüneschloß, Frau Wolthoff, Herr Drobny, Frau Koch

Gäste

Frau Krieger, Herr Müller, Frau Ortel, Herr Schmidt

Nicht anwesend sind:

Herr Auer, Frau Haarhaus (entschuldigt)

Schriftführer / in:

Frau Wolthoff

Beginn: 15:35 Uhr

Ende: 17:35 Uhr

I. Öffentlicher Teil

1 Begrüßung

Herr Werbeck begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

1.1 Feststellung der Tagesordnung

Es wurden 2 Ergänzungen zur Tagesordnung beantragt:

TOP 3.1 Vorsitzendenentscheidung: Crosstriathlon

TOP 3.2 Nachrichtlich von der Verwaltung: Leitungsverlegung Im Hölken / Schmiedestraße

Die Tagesordnung wurde mit den Ergänzungen einstimmig beschlossen.

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2026

Herr Müllenschläder informierte, dass ein Antrag nach § 24 GO gestellt würde, der die kostenfreie Entsorgung von Neophyten zum Thema hätte.

Frau Blume verwies in diesem Zusammenhang auf den aktualisierten Link auf der Webpage des Ressorts zum Neobiota-Portal des LANUK:

<https://neobiota.naturschutzinformationen.nrw.de/neobiota/de/arten>

Die Genehmigung der Niederschrift wurde einstimmig beschlossen

3 Bericht des Vorsitzenden

3.1 Vorsitzendenentscheidung: Crosstriathlon

Herr Werbeck berichtete über die getroffene Vorsitzendenentscheidung und gab Informationen zur Laufstrecke.

3.2 Nachrichtlich von der Verwaltung: Leitungsverlegung Im Hölken / Schmiedestraße

Frau Oberlünenschloß erläuterte den Antrag und informierte das Gremium, dass keine Stellungnahme fristgerecht erfolgt wäre, so dass die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden kann. .

Herr Werbeck legte dar, dass keine Stellungnahme abgegeben worden wäre, da die Vorsitzenden das nahe gelegene Dolinen-Gelände als kritisch ansahen.

Frau Oberlünenschloß informierte, dass die Beantragung einer Fristverlängerung möglich gewesen wäre.

Nachrichtliche Ergänzung: Eine Verlängerung der Frist nach § 75 LNatSchG ist **nicht** möglich, da § 75 Abs. 1 S. 4 LNatSchG NRW keine Entscheidungsfrist für den Beirat beinhaltet, sie begründet alleine eine Wartepflicht der UNB. Der Beirat kann die gesetzliche Sechswochenfrist aber **nicht einseitig verlängern**. Die UNB darf nach Fristablauf ohne die Stellungnahme des Beirates entscheiden.

Herr Frische bat darum, dass zu Beirats- und Vorsitzendenentscheidungen zur besseren Orientierung Lagepläne hinzugefügt würden.

Herr Ziegler äußerte den Wunsch, dass Freiflächen-Solaranlagen grundsätzlich im Naturschutzbeirat besprochen und beschlossen werden.

Herr Müllenschläder fragte, warum der Antrag nicht von vornherein dem Beirat zur Abstimmung gegeben worden sei, da die Frist nur einen Tag vor der Beiratsitzung endete.

Nachrichtliche Ergänzung: Mit dem Antrag auf Befreiung wurde auch die Eilbedürftigkeit vom Antragsteller dargelegt, da Fristen für die Umsetzung bestehen.

Um 16:02 Uhr wurde die Sitzung unterbrochen, da sich der Gast, Herr Schmidt, zu Wort meldete.

Herr Schmidt bat darum, dass die maßgeblichen Fristen und Rechtsgrundlagen dem Protokoll hinzugefügt würden.

Frau Obenlüneschloß sagte dies zu.

Um 16:04 Uhr wurde die Sitzung fortgesetzt.

Nachrichtliche Ergänzung zu den Fristen:

Auszug aus § 75 (1) LNatSchG: „Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat.“ ... „Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden.“

§ 70 (7) Satz 3 LNatSchG: „Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.“

Herr Weber betrat um 16:05 Uhr den Sitzungsraum.

4 Berichte, Mitteilungen, Anfragen

5 Befreiungen

5.1 Verlegung einer Stromleitung im Bereich Großsporkert zur Versorgung eines Mobilfunksenders

Herr Bublitz stellte das geplante Verfahren der Verlegung einer Stromleitung im Bereich Großsporkert zur Versorgung eines Mobilfunksenders vor. An einen bestehenden Überland-Stromleitungsmast soll ein Mobilfunksender angebracht werden. Um diesen zu versorgen, müsste von der Straße Großsporkert eine Stromleitung zum Sender verlegt werden. Die Leitungstrasse würde dabei ein Grünland queren. Im Weiteren müsste eine kleine Gehölzfläche von ca. 4 m² auf den Stock gesetzt werden. Bei den Gehölzen würde es sich um eine Kompensationsfläche handeln.

Herr Bublitz erläuterte, dass geprüft wurde, ob die Leitung durch das Grünland durch eine längere Verlegung im Straßenkörper verkürzt könne. Dies träfe jedoch nicht zu.

Danach wurde im Beirat eine mögliche Verlegung des Kabels diskutiert. Herr Bublitz informierte über die jeweiligen Nachteile der verschiedenen Vorschläge.

Herr Müllenschläder beantragte die Abstimmung in der nächsten Sitzung, damit die offenen Fragen vorher geklärt werden könnten.

Es erfolgte eine Abstimmung, ob über den TO Punkt in dieser Sitzung entschieden werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung 10

Enthaltung 1

Ablehnung 4

Die Abstimmung über die Maßnahme erfolgte im Anschluss.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung 9

Enthaltung 3

Ablehnung 3

6

Sonstiges

6.1

Veränderung der Fläche Im Honigstal, nördlich der Zeppelinallee

Frau Oberlüneschloß erklärte, dass der Holzlagerplatz an der Zeppelinallee im Bereich Im Honigstal seit Jahrzehnten als forstliche Lagerfläche genutzt würde - in den letzten Jahren für das vom Borkenkäfer befallene Fichtenholz. Da sich auf dieser Fläche kurzzeitig Vegetation entwickelt hätte, wurde im Juli 2026 ein Radlader eingesetzt, um aufkommenden Bewuchs, Rindenreste und Astmaterial von der Oberfläche zu entfernen und diese zu egalisieren.

Auf Nachfragen aus den Reihen des Beirates stellte Herr Werbeck dar, wie es zur Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung kam.

Um 16:38 Uhr wurde die Sitzung für zwei kurze Fragen des Gastes, Herrn Schmidt, unterbrochen, die vom Beirat beantwortet wurden.

Um 16:41 Uhr wurde die Sitzung fortgesetzt.

6.2

Wohnbauliche Umnutzung der Reitanlage Dorner Weg (zur Drucksache VO/0671/26)

Herr Werbeck erklärte, dass das RIS eine Vorlage aufweist, wonach bei der Reitanlage Dorner Weg Reithallen in Wohnbaufläche umgewandelt werden sollen.

Herr Bublitz erläuterte, dass das Vorhaben nicht vorab dem Beirat vorgestellt wurde, da die betroffene Fläche nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen würde.

Ferner gab er an, dass er keine weiteren Informationen hätte, als die, die in der Drucksache stünden.

Herr Frische fragte, ob Befreiungen zur BUGA in den nächsten Sitzungen zu erwarten sind. Frau Oberlüneschloß verneinte dies.

Herr Müllenschläder fragte nach den Verfahren zur Teilaufhebung des Landschaftsschutzes im Bereich Nützenberg.

Herr Müllenschläder bat das Gremium, eine Stellungnahme dazu zu verfassen. Ferner bat er um Aufnahme des Tagesordnungspunktes für die nächste Sitzung.

Frau Oberlüneschloß sagte die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die nächste Sitzung zu:

Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke – mit Flächennutzungsplan-änderung 166

Antrag auf teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal gem. § 79 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)